

des Hauses befindlichen Fenster oder mittelbar durch das Treppenhaus durchlüftbar sein muß, tritt jedoch nur insoweit ein, als nicht auf andere Weise für genügenden Luftzutritt und Abzug gesorgt ist.

Die Einrichtung von Arbeitsräumen im Keller- oder Kellergeschoße kann gestattet werden:

- a. in den älteren Stadtteilen auf Grundstücken, deren beschränkter Umfang die Errichtung solcher Räume auf dem Hinterlande nicht zuläßt;
- b. für Wein- und Bierkellereien und sonstige mit ihrem Betriebe zweckmäßig auf Kellerräume angewiesenen Gewerbe;
- c. bei stärker ansteigendem Gelände in dem aus dem Erdreiche höher heraustretenden Teile des Kellergeschoßes;
- d. auf Grundstücken, welche ausschließlich oder überwiegend zu gewerblichen Unternehmungen und nicht zu Wohnzwecken Verwendung finden, sofern in allen diesen Fällen die Anlage der Räume, soweit es der Zweck des einzelnen Betriebes zuläßt, den im Interesse der Gesundheit zu stellenden Anforderungen entspricht.

#### V. Obigkeitliche Wohnungsaufsicht.

##### § 20 Wohnungsamts.

Die Wohnungsaufsicht nach Maßgabe der Wohnungsordnung liegt dem „Wohnungsamte“ ob.

##### § 21. Ausschuß für das Wohnungsamts.

1. Zur Unterstützung des Wohnungsamtes wird ein gemischter ständiger Ausschuß, der „Ausschuß für das Wohnungsamts“, bestellt. Derselbe besteht aus:

- a. drei Ratsmitgliedern;
- b. drei Stadtverordneten;

2. Wohn-, Schlaf- und Küchenräume im Dachgeschoße sind neben vorstehenden noch folgenden besonderen Vorschriften unterworfen:

- a) sie dürfen nur in Gebäuden, welche das Dachgeschoß nicht mit gerechnet, höchstens drei Obergeschoße haben, und nur im ersten (untersten) Dachraume eingerichtet werden;
- b) ihre äußeren Umfassungen müssen mindestens 38 cm stark oder bei geringerer Stärke mit besonderer entsprechender Isolierung versehen sein; die Decken und schrägen Dachflächen sowie die Boden stehender Dachfenster sind mit Ziegelausfach, Stroblehmausstatung oder anderen geeigneten Massen zu isolieren und mit Kalkputzdecke zu versehen;
- c) die untere Sparrenputzfläche darf die Kreislinie eines mit einem Halbmesser von 2,85 m beschriebenen Viertelkreises, dessen Mittelpunkt auf dem Fußboden des Raumes in 2,85 m Abstand von der Innenseite der Umfassung liegt, in keinem Punkte schneiden; bei Gebäuden offener Bauweise mit höchstens 3 Geschossen überhaupt tritt an Stelle des Maßes von 2,85 m das Maß von 2,65 m.

§ 7, Abs. 2: Die Wohnungen und die zugehörigen Treppen, Fluren und Abortanlagen sind fortgesetzt in gehöriger Weise zu lüften und rein zu halten.

Abf. 3: Zeigen sich in einer Wohnung oder ihrem Zubehör Zustände, welche den gesundheitlichen Anforderungen widersprechen, und deren Abstellung dem Hauseigentümer obliegt, so hat der Wohnungsinhaber diesem unverzüglich hiervon Mitteilung zu machen.

§ 8: Die Eigentümer aller zum regelmäßigen und dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Gebäude sind verpflichtet, Zustände, welche den gesundheitlichen Anforderungen widersprechen, jederzeit sofort zu beseitigen, insbesondere Vorkehrungen zum Schutze gegen eindringende Feuchtigkeit zu treffen und die Heiz- und Beleuchtungseinrichtungen, Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen, sowie die Aborte in ordnungsmäßigem gebrauchsfähigen Zustande zu erhalten.

Ingleichen haben sie dafür zu sorgen, daß die zu den Grundstücken gehörigen Treppenhäuser, Fluren, Gänge, Höfe, Lichtböfe, Lichtschächte usw. stets gehörig reingehalten und in regelmäßiger Wiederkehr — Treppenhäuser, Fluren, Gänge und Höfe mindestens allwöchentlich — gründlich gereinigt werden.

c. vier Mitgliedern aus der Bürgerschaft, von denen je zwei den Anfassigen und den Unanfassigen zu entnehmen sind.

Überdies ist zu den Sitzungen des Ausschusses regelmäßig der Stadtbezirksarzt mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

Die vier Mitglieder aus der Bürgerschaft werden vom Stadtverordnetenkollegium zugleich mit den drei Stadtverordneten und auf die gleiche Zeit wie diese gewählt.

Den Vorsitz im Ausschusse führt das vom Räte zu bezeichnende Ratsmitglied.

2. Dem Ausschusse für das Wohnungsamts sind alle wichtigeren Angelegenheiten der Wohnungsaufsicht zur Begutachtung zu unterbreiten.

##### § 22. Wohnungspfleger.

Der Beschlußfassung der städtischen Kollegien bleibt vorbehalten, zur Ausübung der Wohnungsaufsicht ehrenamtliche Wohnungspfleger aus der Bürgerschaft heranzuziehen.

##### § 23. Handhabung der Wohnungsordnung.

Die Wohnungsordnung ist in möglichst schonender Weise durchzuführen. Bei Ordnungswidrigkeiten sind die Beteiligten über die zu stellenden Anforderungen in erster Linie aufzuklären und zu beraten. Mit behördlichen Verfügungen soll in der Regel nur vorgegangen werden, wenn sich die Herbeiführung ordnungsmäßiger Zustände auf anderem Wege als aussichtslos erweist, sowie in Fällen gemeingefährlicher Mißstände oder tatsächlichen Widerstandes.

##### § 24. Besichtigungen der Räume.

1. Einer fortgesetzten Wohnungsaufsicht unterliegen:
  - a. alle Wohnungen, bei denen die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß ihre Benutzung den Vorschriften der Wohnungsordnung widerspricht;
  - b. alle Wohnungen, in welche Teilmieter aufgenommen werden;
  - c. alle zur gewerbsmäßigen Beherbergung von Fremden bestimmten Räume;
  - d. die Wohn- und Schlafräume der bei ihren Arbeitgebern wohnenden gewerblichen Arbeiter.

Bei Räumen, deren Besichtigung zu der Überzeugung führt, daß der vorgefundene ordnungsmäßige Zustand fortbauend erhalten bleibt, kann von den regelmäßigen Besichtigungen Abstand genommen werden.

2. Den mit der Besichtigung der Räume betrauten Personen ist nach Vorlegung ihres amtlichen Ausweises in der Zeit von morgens 9 bis abends 6 Uhr der Zutritt zu den Grundstücken und den einzelnen Räumen zu gestatten; auch ist ihnen auf Befragen die erforderliche Auskunft zu geben.

In besonderen Ausnahmefällen kann das Wohnungsamts die Vornahme von Besichtigungen auch zu anderen als den in Abs. 1 festgesetzten Zeiten anordnen.

Die Besichtigung ist in einer Weise auszuführen, daß eine Belästigung der Beteiligten dabei vermieden wird.

Über die Ausführung der Besichtigungen werden weitere Bestimmungen von den städtischen Kollegien erlassen.

##### § 25. Verfügungen gegen ordnungswidrige Zustände.

1. Werden Räume unzulässiger Weise als Wohn-, Schlaf-, Küchen- oder Arbeitsräume verwendet oder